

Städtebaulicher Vertrag

zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34.06 „Rheinufer Rolandseck“ der Stadt Remagen

zwischen

dem **Autohaus Güttes & Jelinski Autoservice GmbH**, Bonner Straße 51, 53424 Remagen

– Vorhabenträger –

und

der **Stadt Remagen**, vertreten durch Bürgermeister Björn Ingendahl, Bachstraße 2, 53424 Remagen,

– Stadt –

Teil I – Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplans 34.06 „Rheinufer Rolandseck“ einschließlich der Bereitstellung der hierzu erforderlichen Unterlagen.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten und gekennzeichneten Grundstücke.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist ein Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes – räumlicher Geltungsbereich – (Anlage 1).

Teil II – Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger beabsichtigt die zur Sicherung des Betriebes erforderliche Anpassung und Erweiterung seiner Ausstellungshalle. Zu dessen Zweck müssen die Inhalte des Bebauungsplans 34.06 „Rheinufer Rolandseck“ geändert werden, da diese anderenfalls einer baurechtlichen Genehmigung der Hallenerweiterung entgegenstehen würden.

Teil III – Kostentragung, Haftungs- und Schlussbestimmungen

§ 4 Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Zu den Kosten gehören insb. die Kosten der Planung einschließlich hierzu erforderlicher vorbereitender Maßnahmen.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplans einschließlich evtl. erforderlicher Gutachten.
- (3) Der Vorhabenträger übernimmt zudem die Kosten, die auf Grund weitergehender Ansprüche an die technische Erschließung des Grundstücks (insbes. Trink-/Löschwasser, Abwasser) zur Realisierung der geplanten Hallenerweiterung entstehen.

§ 5 Veräußerung der Grundstücke,

Rechtsnachfolge, Entlassung aus Vertragspflichten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 6 Ausschluss von Haftung und anderweitigen Ansprüchen

- (1) Die Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers bzw. seiner etwaigen Rechtsnachfolger, die diese vor Abschluss dieses Vertrages tätigen, ist ausgeschlossen.
- (2) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Sie bleibt bei den zur Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Entscheidungen ungebunden. Eine Haftung der Stadt für die Erstattung etwaiger Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

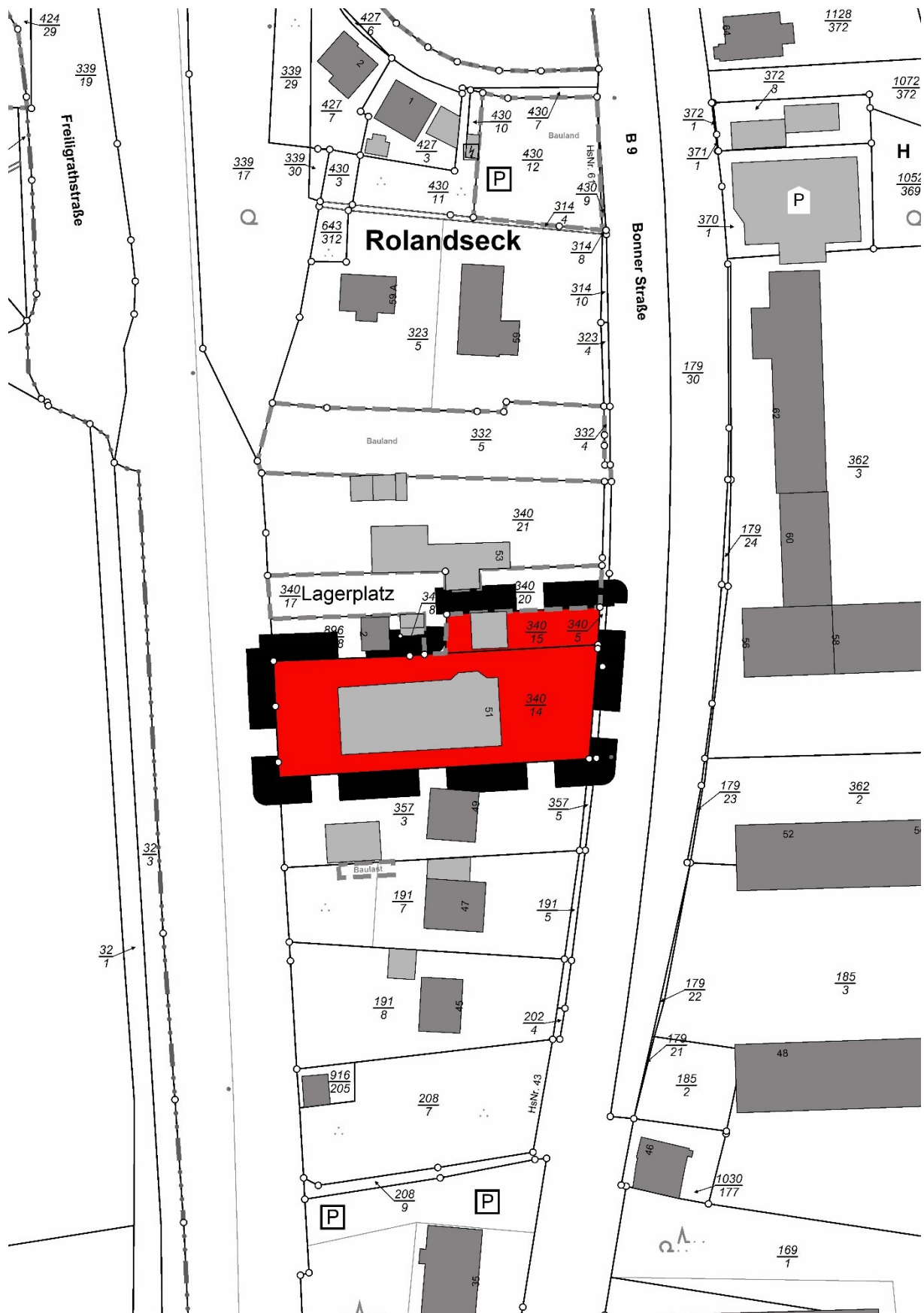
Remagen, 10.07.2023

Remagen, 06.2023

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Michael Karnitz
Autohaus Güttes & Jelinski GmbH

Anlage 1



*** Der Geltungsbereich ist umrandet und in Rot hervorgehoben. ***